

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Schopfloch über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.12.2008

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Schopfloch folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung des Marktes Schopfloch über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.12.2008 (Amtsblatt des Marktes Schopfloch Nr. 12/2008 vom 15.12.2008), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs 1 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) für ein Reihengrab (30 Jahre Nutzungszeit) | 450,-- € |
| b) für ein Kinderreihengrab (15 Jahre Nutzungszeit) | 180,-- € |
| c) für ein Wahlgrab (Familiengrab) mit 2 Grabstellen
(30 Jahre Nutzungszeit) | 900,-- € |
| für jede weitere Grabstelle | 510,-- € |
| d) für eine Sondergrabstätte (30 Jahre Nutzungszeit)
mit bis zu 2 Grabstellen | 1.200,-- € |
| für jede weitere Grabstelle | 600,-- € |
| e) für eine Urnengrabstätte (15 Jahre Nutzungszeit)
mit 1 Belegung (Urne) | 300,-- € |
| für jede weitere Belegung (Urne) | 150,-- € |
| f) für eine Baumgrabstätte
(Baumbestattung, 15 Jahre Nutzungszeit) | 600,-- € |
| g) 1. für die Verlängerung eines Nutzungsrechts
für ein Wahlgrab mit zwei Grabstellen pro Jahr | 30,-- € |
| für jede weitere Grabstelle pro Jahr | 12,-- € |
| 2. für die Verlängerung des Nutzungsrechts für eine
Sondergrabstätte mit bis zu 2 Grabstätten pro Jahr | 40,-- € |
| für jede weitere Grabstelle pro Jahr | 20,-- € |
| 3. für die Verlängerung eines Reihengrabes pro Jahr | 15,-- € |
| 4. für die Verlängerung eines Kinderreihengrabes pro Jahr | 12,-- € |

- | | |
|--------------------------------------------------------|----------|
| 5. für die Verlängerung einer Urnengrabstätte pro Jahr | 20,-- € |
| 6. für die Verlängerung einer Baumgrabstätte pro Jahr | 40,-- €“ |

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Grabstätte

- | | |
|---------------------------------------------------|-----------|
| a) für Reihen- und Familiengräber | 550,-- € |
| b) für Kindergräber | 240,-- € |
| c) für Urnengräber (klassisch und Baumbestattung) | 210,-- €“ |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

Schopfloch, 23.02.2016

C z e c h

1. Bürgermeister